

II-1471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zl. 10.101/98-I/1/80

Wien, am 1980 08 18

Parlamentarische Anfrage Nr. 718
der Abg. Dr. Hafner und Gen. betr.
bessere Ausführung von Fußgänger-
unterführungen

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament
1010 W i e n

654/AB

1980-08-18

zu 718/11

Auf die Anfrage Nr. 718, welche die Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen am 9.7.1980, betreffend bessere Ausführung von Fußgängerunterführungen an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

§ 9 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes BGBl.Nr. 286/1971 lautet:
"Fußgängerüber- und -unterführungen in Ortsgebieten sind auf Kosten der Gemeinden zu bauen und zu erhalten. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann für den Bau einer Fußgängerüber- oder -unterführung nach Maßgabe der für den Durchzugsverkehr erzielbaren Vorteile beziehungsweise allfälliger ersparter sonstiger Aufwendungen einen Beitrag bis höchstens 50 vom Hundert der Baukosten einer einfachen Bauausführung leisten."

Auf diese letzte Formulierung "Baukosten einer einfachen Bauausführung" stützt sich die Auslegung meines Ressorts, daß bei Fußgängerüber- oder -unterführungen nicht auch zusätzliche zum Teil aufwendige Einrichtungen für gebrechliche Verkehrsteilnehmer vom Bund finanziert werden können. Hiezu sind wie oben zitiert, die Gemeinden berufen. Unter "einfacher Bauausführung" sind in dieser Beziehung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch doch wohl bloß Stiegenauf- oder abgänge zu verstehen. Die Finanzierung zusätzlicher Rampen für Kinderwagen, Vorrichtungen für Rollstuhlbenützer - hier dürfte wohl eine bloße Rampe nicht ausreichen - oder

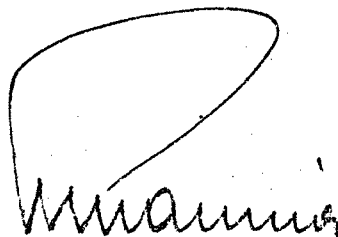
- 2 -

ähnliche Maßnahmen scheinen mir durch die gesetzliche Determinierung nicht gedeckt. Wo dies zweckmäßig ist, könnten allerdings meiner Meinung nach statt Stiegenaufgängen flache Rampen oder Stiegen mit schmalen Zwischenrampen gebaut werden.

Was die Bemerkung in der Anfragebegründung betrifft, daß Unterführungen von der Bevölkerung nicht angenommen werden, weil sie weder von den Maßstäben der Sicherheit her noch von jenen der Hygiene vertrauens-erweckend sind, so wird von meinem Ressort darauf hingewiesen, daß auch die einfache Ausführung einer Fußgängerüber- oder -unterführung auf die Sicherheit der Benutzer und die Hygiene, soweit dies vom Bau her möglich ist, Bedacht nimmt.

Zu 2):

Eine Änderung der einschlägigen Bestimmung des Bundesstraßengesetzes erscheint mir nicht zweckmäßig, da hier schwer im Einzelfall eine Grenze für kostspielige Forderungen gefunden werden könnte. Der Wortlaut "zweckmäßige Ausführung", wie er in der Anfragebegründung für nützlich gehalten wurde, würde deshalb meiner Meinung nach das Problem nicht lösen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mann', is written over a large, irregular, hand-drawn oval shape.